

Antrag B04



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 12. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT BV Aachen

Änderung des § 120 Bundesberggesetz

Die Landesdelegiertenversammlung der MIT NRW setzt sich für eine Umkehr der Beweislast im Bergschadensrecht ein.

§ 120 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz sollte künftig wie folgt lauten:

„Entsteht im Einwirkungsbereich des in § 2 dieses Gesetzes formulierten Geltungsbereichs im Zuge der Ausübung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so muss der Unternehmer des Bergbaubetriebs beweisen, dass der Schaden nicht durch seinen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.“

§ 120 Abs. 2 Bundesberggesetz sollte künftig wie folgt lauten:

„Wer sich wegen eines Schadens an einer baulichen Anlage auf einen Bergschaden im Sinne des § 114 dieses Gesetzes beruft, hat dem Ersatzpflichtigen auf Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen für diese bauliche Anlage sowie bei Anlagen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, auch Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren oder zu ermöglichen.“

Begründung

Im Falle eines Bergschadens obliegt - entsprechend der üblicherweise im Schadensersatzrecht geltenden Regelung - generell dem Geschädigten die Beweislast für das Vorliegen eines

Bergschadens. Für den Bereich des untertägigen Bergbaus mit seinen typischen Einwirkungen auf die Oberfläche wie Zerrungen, Pressungen, Senkungen und Erdrisse enthält § 120 BBergG zwar eine sogenannte Bergschadensvermutung, d. h. keine Umkehr der Beweislast, sondern eine begrenzt wirkende reine Kausalitätsvermutung im Hinblick auf untertägigen Bergbaubetrieb und Bergschaden. In der Praxis ist diese Bergschadensvermutung jedoch für die Geschädigten völlig unzureichend. Den Geschädigten fällt es sehr schwer, ihre Ansprüche gegen die Unternehmer der Bergbaubetriebe durchzusetzen. Denn die üblicherweise zur Begutachtung eingesetzten unternehmenseigenen Gutachter kommen selten zu dem Schluss, dass es sich bei dem gemeldeten Schaden um einen Bergschaden im Sinne des § 114 Abs. 1 BBergG handelt. So wurden beispielsweise im übertägigen Bergbau im Jahr 2008 in Nordrhein-Westfalen 275 Schadensfälle gemeldet. Davon wurden jedoch nur 40 Anzeigen von RWE als Bergschäden anerkannt. Dies gilt letztlich sowohl für den untertägigen als auch für den übertägigen Bergbau. De facto muss also immer noch der Geschädigte beweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt. Privat in Auftrag gegebene Gutachten, die genau zu diesem Urteil gelangen, werden von den Unternehmern eines Bergbaubetriebes jedoch meist nicht anerkannt. Das bedeutet für die Geschädigten, dass sie erst mit Hilfe eines Gerichts zu ihrem Recht kommen. Dies ist für die Betroffenen mit einem enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.

Sinnvoll erscheint hier deshalb eine Umkehr der Beweislast.

Votum der Antragskommission: Überweisung in den Landesvorstand